



Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	MDH Immobilien AG Leymenstr. 10 CH-4105 Biel-Benken
Vorhaben:	Entnahme und Wiedereinleiten von Grundwasser zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpenanlage
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.3.2, Spalte 2 A

Das Vorhaben stellt eine Entnahme von Grundwasser dar und bedarf als solche einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.3.2, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass die Ergebnisse der Wärmetransportmodellierung keine negativen Auswirkungen erwarten lassen. Die thermischen Auswirkungen reichen zwar beim winterlichen Lastfall bis in die fachtechnische Erweiterung des Wasserschutzgebietes „TB 2 Grissheim“ hinein. Jedoch sind die Auswirkungen hauptsächlich in Form einer Abkühlung des Grundwassers aufgrund des winterlichen Heizbetriebs zu erwarten. Schädliche Auswirkungen auf die Grundwasserqualität sind hier nicht zu besorgen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

15.09.2025

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde –